

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	38 (1941)
Heft:	8
Artikel:	Das Armenwesen vor 650 Jahren zu Beginn der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Autor:	Wild, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837350

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FUSSLI A.-G., ZÜRICH
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 9.—, für
Postabonnenten Fr. 9.20. — Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

38. JAHRGANG

NR. 8

1. AUGUST 1941

Das Armenwesen vor 650 Jahren zu Beginn der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹⁾

Von A. Wild, a. Pfarrer, Zürich 2

Die Verhältnisse der ersten Eidgenossen in den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden waren im 13. Jahrhundert ungefähr die gleichen. Die drei Länder bildeten eine wichtige Wacht am St. Gotthard, über den bereits ein Saumweg führte. Pilger zogen über den Paß nach Rom, und ein bedeutender Warenverkehr wickelte sich damals schon zwischen Uri und Livinen ab. Es gab auch Säumergesellschaften und Säumerordnungen. Bewohnt waren die Talschaften von Bauern, Älplern und Handwerkern. Diese Bevölkerung zerteilte sich in verschiedene Gruppen: die Freien, die Gotteshausleute und die Hörigen. In Uri kam als weitere Schicht noch der Hochadel dazu (die Freiherren von Attinghausen). 853 schenkte König Ludwig der Deutsche dem Fraumünsterkloster in Zürich das Ländchen *Uri* von der Reußmündung bis zu der Schöllenengruppe hinauf. Später kamen die Urner Gotteshausleute in den Besitz der Habsburger und baten, um nicht erbliche Untertanen dieser zu werden, den deutschen König Heinrich, er möchte sie aus dem Besitz der Habsburger loskaufen und sie als unmittelbar unter dem König oder Kaiser stehende Reichsvogtei erklären. Das geschah denn auch 1231. Alle Landleute Uris waren in einer Allmend- oder Markgenossenschaft zusammengefaßt, die die Allmend, namentlich Wald und Weide besaß und ihre Nutzung durch die Genossenschafter durchführte. Auch im Lande *Schwyz* bildeten die Freien, wie die Hörigen der geistlichen und weltlichen Herren, eine solche Markgenossenschaft zur gemeinsamen Bebauung von Grund und Boden. 1240 stellte der Kaiser Friedrich II. den Männern des Tales Schwyz auf ihr Begehr einen Freiheitsbrief aus, ähnlich demjenigen von Uri. Als Rudolf von Habsburg 1273 König geworden war, wurde der Freiheitsbrief von Schwyz aber als ungültig er-

¹⁾ Quelle: Verschiedene Artikel des historisch-biographischen Lexikons der Schweiz. 1921/34.

klärt, währenddem derjenige der Urner die Bestätigung erhielt. Trotzdem entwickelte sich unter der Herrschaft Rudolfs die schwyzerische Markgenossenschaft immer mehr. 1281 erscheint sie bereits als Landsgemeinde. Die geschäftsleitenden Ammänner wurden den einheimischen angesehensten Familien entnommen. In *Unterwalden* lag der Grundbesitz im 13. Jahrhundert in den Händen der Habsburger, des niedern einheimischen Adels, der Gotteshäuser (z. B. Engelberg) und der zahlreichen freien Bauern. Eine alle einigende Markgenossenschaft gab es da nicht, wohl aber zwei, Freie und Unfreie umfassende Gemeinden mit Mittelpunkt in Sarnen und Stans. Auch königliche Freibriefe waren in diesem Ländchen unbekannt. Alle drei Länder fühlten sich — auch das war etwas Gemeinsames — von Rudolf von Habsburg (1218—15. VII. 1291) ernstlich bedroht, der noch 1273 ringsum die Waldstätten großen Besitz erworben und sie förmlich eingekreist hatte. Kurz nach seinem Tode taten sich Uri, Schwyz und Unterwalden zum Bunde vom 1. August 1291 zusammen und proklamierten damit die genossenschaftliche Selbstverwaltung innerhalb des Reiches. Aus diesem wirtschaftlichen Gebilde der Markgenossenschaften wurde eine politische Bewegung. Initiativ ging dabei wohl das Land Schwyz mit seinem Landammann Konrad II. Abyberg vor. Der Inhalt des Bundesbriefes ist folgender: Zusicherung gegenseitiger Hilfeleistung innerhalb und außerhalb der Täler gegen alle Angreifer auf eigene Kosten, Vorbehalt des Gehorsams gegen den Herrn, dem jeder untertan ist, Ausschluß der Richter, die das Amt gekauft haben oder nicht Einheimische sind, Schiedsverfahren für Streitigkeiten unter Eidgenossen, Strafbestimmungen bei Totschlag, Brandstiftung, Schädigung an Hab und Gut, Verbot eigenmächtiger Pfändung. Irgend eine Bestimmung oder auch nur Andeutung über Hilfeleistung gegenüber Armen in den drei Ländern fehlt vollkommen. Erst in der Bundesverfassung von 1848 finden sich dann einige auf das Armenwesen bezügliche Bestimmungen, aber sie betreffen nicht die Armenfürsorge, sondern bezwecken vielmehr den Schutz der Kantone vor den kantonsfremden Armen. Die Niederlassung konnte bedürftigen Anziehenden verweigert und wegen Verarmung bereits Niedergelassenen entzogen werden. Als im 15. Jahrhundert die Bettlerplage auch in der Schweiz grassierte, mußte sich die eidgenössische Tagsatzung damit befassen. Im Mai 1491 beschloß sie daher, daß jeder Kanton sich seiner eigenen Armen anzunehmen habe, und erneuerte diesen Beschuß 1551. Darauf ist es wohl zurückzuführen, daß sich das Armenwesen in den Kantonen auf Grund des Heimatprinzipes entwickelte, und sie sich von dieser alt angestammten Besorgung des Armenwesens nur sehr schwer lösen können.

Wenn im I. Bundesbrief von 1291 der Armenfürsorge keine Erwähnung getan wird und auch sonst aus jener Zeit darüber keine allgemein gültigen Bestimmungen bekannt sind, so ist das keineswegs verwunderlich; denn die Fürsorge war damals und blieb es noch lange Sache der Freiwilligkeit, und eine große, sich stark bemerkbar machende und die Öffentlichkeit zum Aufsehen mahnende Armennot, wie später die Wanderarmut, war nicht vorhanden. In den drei Ländern bestanden ja die *Allmend- oder Markgenossenschaften*, denen alle Talleute angehörten. Dadurch hatten sie neben ihrem sonstigen allfälligen Besitz Anteil an den Wiesen, Feldern, Wäldern, Weiden und Gewässern der Allmend, und das schloß wirkliche Armut aus. Wenn sie dennoch da und dort in die Erscheinung trat, so hatte sich zunächst die *Familie*, die *Sippe* ihrer bedürftigen Angehörigen anzunehmen. Das war uraltes ungeschriebenes Recht und ist auch durch das Evangelium Jesu bestätigt worden. („Wenn jemand für die Seinen und besonders seine Hausgenossen nicht sorgt, der hat den Glauben verläugnet und ist ärger als ein Ungläubiger“, 1. Tim. 5, 8.)

Zuerst wurde denn auch diese Verwandtenunterstützungspflicht in den Ländern Schwyz und Unterwalden im 16. und 17. Jahrhundert gesetzlich eingeführt und obligatorisch erklärt. Jetzt figuriert sie in unserem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 328/9). Es ist weiter auch anzunehmen, daß, wenn sich zur Zeit der Markgenossenschaft im 13. Jahrhundert in den drei Ländern Unterstützungsbedürftigkeit bei Einzelnen zeigte, zwar nicht diese, sondern die Herren für ihre Hörigen Hilfe leisteten. Über diese Armenpflege durch die Sippe hinaus verkündigt das Evangelium Jesu Christi aber noch eine verpflichtende Fürsorge für *alle irgendwie notleidenden Mitmenschen*, indem es als höchste Gebote aufstellt: Du sollst Gott über alles lieben und deinen Nächsten, wie dich selbst. Gegenstand der urchristlichen Armenfürsorge waren vor allem Witwen und Waisen, sodann Arme, Fremde und Gefangene. An der Spitze der christlichen Armenpflege stand der Bischof, ihm waren als Fürsorger und Fürsorgerinnen die Diakone und Diaconissen beigeordnet. Später wurde dann immer mehr der Bischof der große Almosenspender. Einen interessanten Versuch zur Neuordnung der christlichen Armenfürsorge machte *Karl der Große* (768—814). Er erließ eine Reihe von Vorschriften über das Unterstützungswesen und drang u. a. auch darauf, daß die Grundherren (geistliche und weltliche) ihre abhängigen Leute, Hörige und Hofgesinde unterstützen sollten, namentlich auch in Teuerungszeiten. Zur Durchführung seiner Vorschriften ernannte er eine Anzahl königlicher Sendboten, meistens Bischöfe, die das Land zu bereisen und nach dem Rechten zu sehen hatten. Das waren die ersten Armeninspektoren! Dem Kaiser lagen besonders die Fremden, die Witwen und Waisen und die Gefangenen am Herzen. Mit seinem Tode zerfiel auch seine Organisation der Armenpflege. Die *Klöster* wurden nun recht eigentlich die Fürsorgestellen und Fürsorgezentralen des späteren Mittelalters (1000—1500). Ihre Gründung geht schon ins 6. Jahrhundert zurück. Der Vater des abendländischen Mönchtums war der h. Benedikt von Nursia (480 bis 543). Von seinem Stammkloster Monte Cassino (529) in Italien entwickelte sich der Benediktinerorden sehr schnell in Italien und seit dem 8. Jahrhundert auch in Deutschland und der Schweiz. „Benedikt hat der Caritas in seiner Regel viel Bedeutung beigelegt. Als Grundlage aller guten Werke erklärt er die Gottes- und Nächstenliebe unter Aufzählung der wichtigsten Werke der Barmherzigkeit (Arme erquicken, Nackte bekleiden, Kranke besuchen, Tote begraben, Bedrängten zu Hilfe kommen, Trauernde trösten). Der Cellerar (Kellner) soll sich der Kranken, Kinder, Gäste und Armen mit aller Sorgfalt annehmen, fest überzeugt, daß er wegen aller dieser am Tage des Gerichts wird Rechenschaft ablegen müssen. Die kranken Brüder sollen mit Liebe und Entgegenkommen behandelt werden. Der Schwächerlichkeit der Greise und Kinder ist Rechnung zu tragen durch Milderung der Regel. Bei der ernst für alle vorgeschriebenen täglichen Arbeit soll der Abt ebenfalls auf Schwächere Rücksicht nehmen in der Auswahl der Beschäftigung, damit sie nicht niedergedrückt werden. Alle Gäste soll man, wie Christus, aufnehmen; der Abt darf ihretwegen sogar das Fasten brechen. Mit besonderer Sorgfalt nehme man die Armen und Fremden auf; denn vornehmlich in ihrer Person wird Christus empfangen; den Reichen erzwingt ja schon das Machtvolle ihrer Personen die gebührende Ehre . . . Die weitgehende Gastfreundschaft der Benediktinerklöster führte von selbst zur Einrichtung von besonderen Hospizien¹⁾.“ Im 10. Jahrhundert kam es dann, namentlich in Frankreich, Italien und Deutschland zur Bestellung eines elemosinarius (Almoseniers), der mit der Sorge für die Armen betraut war. „Bei größeren Klöstern erreichte die Spital- und Kranken-

¹⁾ Giese, Geschichte der Caritas 1922, Bd. I, S. 148.

fürsorge bedeutsame Ausbildung. So wird vom Kloster St. Gallen berichtet: Schon um 736 sammelte der h. Abt Otmar (der zweite Gründer des Klosters) die Aussätzigen der Umgebung in einem Spital nicht weit vom Kloster, außerhalb der Wohnung der sonstigen Armen. Als im 9. Jahrhundert das Kloster nach noch erhaltenem Plan neu aufgebaut wurde, da sah man u. a. auch folgende Räume vor: mehrere Badezellen, getrennt für Kranke, Diener, Schüler, Mönche, versehen mit Badekufen und Bänken (zum Ausrufen oder Schwitzen), ferner einen Aderlaßraum (in allen Klöstern war nach damaliger Anschauung mehrmaliges Blutabzapfen im Jahre vorgeschrieben), der zugleich zum Einnehmen der Heilränke diente, wobei blutreinigende Abführmittel eine besondere Rolle spielten; die notwendigen Pflanzen (16 Arten) lieferte der Kräutergarten, anderes wurde von auswärts bezogen. Für Aufbewahrung der Heilmittel war eine Apotheke vorhanden, die auch an Fremde lieferte. Wir finden ferner ein Haus für die kranken Mönche, ebenso gesondert für die kranken Schüler; ein besonderes Zimmer für Schwerkranke stand in unmittelbarer Verbindung mit der Wohnung der Ärzte, als Ärzte waren Klosterbrüder tätig . . . Ähnlich war es bei andern Klöstern; seit dem 12. Jahrhundert begegnen uns zahlreich in Urkunden infirmarii, hospitalarii, magistri infirmorum als Leiter der klösterlichen Krankenstuben und Spitäler . . . Von besonderer Bedeutung für die Wohltätigkeit der Benediktinerklöster war das Pfortenamt, bei dem die Unterstützung der fremden Armen zentralisiert war; es wurde in vielen Klöstern mit selbständigem Grundbesitz und zahlreichen Stiftungen ausgestattet¹⁾. „Jedes Kloster besaß also neben dem *Krankenhaus* für die Ordensangehörigen ein *Hospiz für Fremde* und ein *Armenspital*, in dem eine Anzahl von Bedürftigen meistens 12, dauernd verpflegt und auch die täglich ankommenden Armen, Kranken und die Reisenden niederen Standes untergebracht wurden. Als Pfründner wurden nur wirklich Arme und Kranke aufgenommen. Bettler und Bedürftige aller Art wurden in den Klöstern gespeist. Solche Mittelpunkte der Armenfürsorge und Liebestätigkeit für die seßhafte und ganz besonders für die flottante Bevölkerung finden wir nun im 13. Jahrhundert auch in den *Waldstätten*. Ein Lazariter- und Lazariterinnenkloster wurde zu Seedorf, Uri, zirka 1197 gestiftet und verfügte über einen Spital für Aussätzige, eine Herberge für Pilger und Reisende und eine Etappe für Kreuzfahrer. Ein erstes Gotthardhospiz für die Paßwanderer wird schon 1230 erwähnt. Die Fremdenherbergen in Andermatt, Erstfeld, Wassen und Altdorf entstanden erst im 15. und 16. Jahrhundert. Das Land Schwyz wies nur zwei Frauenklöster auf: das Zisterzienserinnenkloster in der Au, Steinen, erstmals 1262 erwähnt und der Dominikanerinnenkonvent zu St. Peter auf dem Bach in Schwyz, gegründet 1275. Im Muotatal gab es in der Mitte des 13. Jahrhunderts ein Beginenhaus (ambulante Krankenpflegerinnen). Das Benediktinerkloster Einsiedeln, gegr. 934, gehörte im 13. Jahrhundert nicht zum Lande Schwyz. Die Schwyzer lagen mit dem Kloster jahrelang in einem blutigen Grenzstreit, der erst 1217 durch einen Schiedspruch Rudolfs von Habsburg beendet wurde. Im Lande Unterwalden fand sich bloß ein Kloster: das Benediktinerkloster Engelberg, gegr. 1120. Neben den Klöstern und vor ihnen bestanden in den Waldstätten damals schon *Pfarrkirchen und Pfarrgemeinden* (Uri zählte deren drei: Altdorf, Bürglen und Silenen, das alte Land Schwyz 5, die ältesten in Schwyz und Motatal, und in Unterwalden verfügten Stans und Sarnen über die ältesten Kirchen), in denen die christliche Caritas sicherlich auch nicht untätig gewesen sein und sich in Nachbarhilfe der verschiedensten Art bemerkbar gemacht haben wird. Die *Stiftungen* zugunsten von Klöstern, Spitätern

¹⁾ Giese, Geschichte der Caritas, 1922, Bd. I, S. 149/50.

und Pfarreien im 13. und noch mehr im 14. und 15. Jahrhundert zur Verabreichung von Nahrung und Kleidung oder Geld (Almosen), besonders an Hausarme sind ebenfalls auf diesen in den Gemeinden lebendigen Liebesgeist zurückzuführen. Karl der Große hat übrigens bereits in seiner Reform des Armenwesens bestimmt, daß von allem, was dem Kloster geschenkt werde, der zehnte Teil zu Wohltätigkeitszwecken verteilt werde. Ob nicht die *Genossenschaft* der drei Allmendgenossenschaften in den Waldstätten sich allfällig notleidender Mitglieder der Genossenschaften hilfreich annahmen, auch wenn es nicht Blutsverwandte waren, nicht nur weil es sich um Brüder und Schwestern in Christo handelte, sondern ganz besonders im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zu dem wirtschaftlichen Verbande, wissen wir nicht. Aus dem Wesen der Genossenschaft ließe sich das aber ohne weiteres erklären.

Zusammenfassend dürfen wir wohl über die Armenfürsorge in der ersten Eidgenossenschaft sagen: sie genügte vollkommen in jenen einfachen Verhältnisse gegenüber den wenigen seßhaften Armen und Bedürftigen, wie auch gegenüber den viel zahlreicheren Wanderarmen. Die Anfänge der gesetzlichen Armenpflege, die in jedem Bundesglied gesondert sich entwickelte, lassen sich bereits erkennen, und auf kleinem Gebiet hat sich damals schon eine große und vielgestaltige freiwillige Hilfsbereitschaft geltend gemacht, die heute noch ein Charakteristikum unserer Fürsorge ist.

Bern. *Die Armenfürsorge der Stadt Bern 1860—1939.* In der vom Statistischen Amt der Stadt Bern zur 750. Jahresfeier herausgegebenen Schrift: „Bern und seine Entwicklung. Graphisch-statistischer Atlas 1940“ wird auch die städtische Armenfürsorge einbezogen. Sie zerfällt in die offene und geschlossene Fürsorge. Die Fürsorgegenössigen oder Fürsorgebedürftigen in der offenen Fürsorge erhalten regelmäßig oder zeitweise Unterstützungen entweder in Form von Geldspenden oder Lebensmitteln; häufig werden auch Kleider und Heizstoffe verabreicht und der Wohnzins wird ganz oder teilweise bezahlt. Die Unterstützungen richten sich nach den besonderen Verhältnissen, wobei der Verdienst, die Zahl der Kinder usw. eine entscheidende Rolle spielen. Die geschlossene Fürsorge ist entweder Anstalts- oder Familienfürsorge. In ihrer heutigen Organisation erstreckt sich die öffentliche Fürsorge der Gemeinde sowohl auf alle arbeitsfähigen, aber arbeitslosen, als auch auf die alten und arbeitsunfähigen Personen, sowie auf sämtliche fürsorge- und schutzbedürftigen Kinder und Jugendlichen. Vor 60 Jahren, im Jahre 1880, gab es in der Stadt in der offenen und geschlossenen Fürsorge rund 2000 Unterstützungsfälle, im Jahre 1900 waren es 3000; bis zum Jahre 1920 stieg ihre Zahl auf 4500 und bis zum Jahre 1938 (bisheriger Höchststand) auf 7007. Die Zahl der unterstützten Personen war in Bern mit 16 295 im Jahre 1938 am größten; im Jahre 1933 belief sie sich auf 13 508. Die Ausgaben für die Armenfürsorge stiegen von 186,843 im Jahre 1880 auf 555,940 im Jahre 1900, auf 2,620,809 im Jahre 1920 und endlich auf 4,651,911 Franken im Jahre 1939. Wenn man die Zahlen auf die unterstützten Personen und die Ausgaben für die Armenfürsorge für das Jahr 1939 auf die Bevölkerung umlegt, so zeigt sich, daß in Bern jedem achtten Einwohner in irgendeiner Form die gemeindliche Armenfürsorge zugute kommt und auf den Kopf der Bevölkerung allein 38 Franken Armenausgaben entfallen.

Was die *städtische Altersbeihilfe* betrifft, so ist als erster Schritt in der Richtung neuzeitlicher Altersfürsorge auf Gemeindeboden der bei der Ablegung der Gemeinderechnung für das Jahr 1927 angelegte Fonds für Altersfürsorge zu be-